

Dresden, 27. Juni 2024

Stellungnahme

Entwurf der überarbeiteten Förderrichtlinie Siedlungs- wasserwirtschaft (RL SWW) 2016: Teil B - Öffentliche Wasserversorgung

Gemeinsame Stellungnahme der Landesgruppen
Mitteldeutschland von BDEW und DVGW

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Mitteldeutschland**
Schützenplatz 14, 4. Etage
01067 Dresden

www.bdeW-md.de

**DVGW Deutscher Verein des Gas- und
Wasserfaches e.V.
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Landesgruppe Mitteldeutschland**
Schützenplatz 14, 4. Etage
01067 Dresden

www.dvgw-md.de

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Detaillierte Anmerkungen zu den Abschnitten	3
2.1.	Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung	3
2.2.	Fördervorhaben und Gegenstand der Förderung	3
2.3.	Zuwendungsfähige Ausgaben.....	4
2.4.	Begünstigte.....	5
2.5.	Zuwendungsvoraussetzungen	5
2.6.	Begrenzung der Zuwendungshöhe für die Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig	5
2.7.	Genehmigung des vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginns.....	6
2.8.	Auszahlung der Zuwendungen	7
3.	Weitere Anmerkungen	7
4.	Ergänzende Hinweise zu Teil A – Abwasserbeseitigung	8

1. Einleitung

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft - FRL SWW/2016 eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Stellungnahme wurde gemeinsam mit den Unternehmen der DVGW-Landesgruppe Mitteldeutschland erarbeitet, wobei die Federführung den Mitgliedern der BDEW-Landesgruppe oblag.

Die Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft (RL SWW) 2016 Teil B - Öffentliche Wasserversorgung stellt die seit mehreren Monaten in Aussicht gestellte Ergänzung zur bestehenden Förderrichtlinie dar, um die infolge der Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltes generierten Finanzmittel zur Förderung der Wasserversorgung einzusetzen. Es handelt sich also nicht um zusätzliche Gelder aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen, sondern um Finanzmittel, die von den Aufgabenträgern der Wasserversorgung aufgebracht werden. Eine wesentliche Kernforderung der Wasserversorger ist daher nach wie vor, dass die über die Wasserentnahmeabgabe eingenommenen Finanzmittel auch vollständig den Aufgabenträgern zugutekommen.

Die Folgen des Klimawandels sind zunehmend spürbar und stellen auch die Wasserversorgungsunternehmen in Mitteldeutschland vor neue ökonomische, ökologische und bürokratische Herausforderungen. Daher wird die Aufnahme des neuen Teil B: Öffentliche Wasserversorgung in die Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2016 zur Förderung einer nachhaltigen und sicheren (Trink)Wasserversorgung im Freistaat Sachsen und die damit einhergehende Unterstützung bei der Umsetzung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen generell begrüßt. Aus Sicht der Mitgliedsunternehmen sollte der Entwurf an verschiedenen Stellen jedoch nachgebessert und vor allem konkretisiert werden. Diese Punkte werden in der nachfolgenden Stellungnahme im Detail erläutert.

2. Detaillierte Anmerkungen zu den Abschnitten

2.1. Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung

Auch wenn grundsätzlich nachvollziehbar ist, dass kein Anspruch auf eine Gewährung einer Zuwendung erfolgen kann, wäre es aus Sicht unserer Mitglieder eine Ergänzung zur Wahrung der Transparenz, Gleichberechtigung und Nachvollziehbarkeit notwendig, auf welcher Grundlage bzw. anhand welcher Kriterien eine gesonderte Prioritätensetzung erfolgt. Damit könnten sich Aufgabenträger im Vorfeld Erfolgsaussichten eines möglichen Förderantrages besser abschätzen und damit Zeit sowie erheblichen Aufwand einsparen. Andererseits würden auch die zuständigen Behörden durch qualifizierte Anträge entlastet.

2.2. Fördervorhaben und Gegenstand der Förderung

Im Abschnitt 1.4 werden grundsätzlich förderwürdige Vorhaben benannt. Die Formulierungen sind teilweise sehr offen formuliert, weshalb der genaue Förderzweck oftmals vage bleibt. Konkret werden folgende Formulierungen kritisch gesehen:

- › Wenn vorrangig Vorhaben zur Anpassung der öffentlichen Wasserversorgung an die Auswirkungen des Klimawandels gefördert werden sollen, welche weiteren Vorhaben werden denn noch gefördert?

- › Warum wird die Erhöhung der Versorgungssicherheit insbesondere bei kleineren Aufgabenträgern vorrangig gefördert? Durch die Erhöhung der Versorgungssicherheit bei größeren Aufgabenträgern wird die Wasserversorgung für eine große Anzahl von Einwohnern erreicht.
- › Welche regelwerkspezifischen Bewertungskriterien sind hier gemeint? Woran ist erkennbar bzw. wie kann ein Nachweis erbracht werden, dass sich „eine geringe Versorgungssicherheit um mindestens eine Stufe verbessert oder „eine hohe Versorgungssicherheit erhalten bleibt“?

Die Einschränkung der Maßnahmen auf Anpassungen an die Auswirkungen des Klimawandels werden kritisch bewertet. Primäres Anliegen des neuen Teil B: Öffentliche Wasserversorgung der RL SWW/2016 ist die Erhöhung der Systemresilienz und der Versorgungssicherheit, beispielsweise durch neue Verbundstrukturen. Die formulierte Einschränkung der Maßnahmen auf Anpassungen auf die Auswirkungen des Klimawandels kann diesem Anliegen zuwiderlaufen, da die Auswirkungen des Klimawandels nicht der einzige, auf die Versorgungssicherheit limitierend wirkende Faktor sind. Zusätzlich variieren die klimawandelinduzierten Auswirkungen in Abhängigkeit der zugrundeliegenden Klimamodelle und den lokalen Randbedingungen erheblich. Die Applikation eines einheitlichen und somit gerechten Maßstabes ist damit unrealistisch.

Eine Differenzierung der Maßnahmen in klimawandelinduziert und/oder „die Erhöhung der Versorgungssicherheit“ betreffend, ist nicht in jedem Fall möglich, da die Übergänge fließend und die notwendigen Nachweise nur unzureichend im Förderrichtlinienentwurf beschrieben sind. Insbesondere die Förderung von Maßnahmen aus Abschnitt 2.1 und 2.2 werden erschwert und durch den explizit geforderten Nachweis der klimawandelinduzierten Bedingtheit im Vergleich zu Maßnahmen aus Abschnitt 2.3 und 2.4 benachteiligt. Bei diesen Maßnahmen erfolgt der Bezug zum Klimawandel, wenn überhaupt, nachgelagert durch zusätzliche und somit teils widersprüchliche Randbedingungen. Maßnahmen sollten daher allein nach ihrer Wirksamkeit auf die Versorgungssicherheit und Systemresilienz beurteilt werden, wodurch auch der Nachweis- und der resultierende Prüfaufwand minimiert wird.

Die benannten Bewertungsgrundsätze sind zusammenfassend so allgemein gehalten, dass es schwierig möglich sein wird, die richtige Rang- und Reihenfolge zu treffen. Im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen und dem damit in Verbindung stehenden Investitionsbedarf ist die Beschränkung der Fördersätze auf 30 % zu gering und nicht verständlich. Insbesondere auch unter der Maßgabe, dass es sich bei der Wasserversorgung um den wichtigsten Bereich der Daseinsvorsorge handelt, der bezahlbar bleiben muss.

2.3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Der Richtlinienentwurf beinhaltet eine Aufzählung zuwendungsfähiger Ausgaben. Auch wenn diese Aufzählung nicht abschließend ist, sollten dort Kosten für Folgemaßnahmen aufgenommen werden. Dies betrifft u.a. Kosten im Straßenbau, die aufgrund des geförderten wasserwirtschaftlichen Vorhabens entstehen können. Weiterhin sollten Entschädigungen nicht per

se als nicht zuwendungsfähig angesehen werden. Oftmals lassen sich die geförderten Vorhaben nur mit Hilfe von Entschädigungszahlungen an betroffene Dritte realisieren. Insoweit sollte daher eine Einzelfallentscheidung möglich sein. Eine Kostendeckelung wäre hier ebenfalls denkbar.

2.4. Begünstigte

Der Richtlinienentwurf sieht auch bei der öffentlichen Wasserversorgung die Möglichkeit der Weiterleitung der Fördermittel an Dritte vor. Eine Direktförderung der Unternehmen, die vom Aufgabenträger mit der Aufgabenwahrnehmung betraut wurden, ist laut Entwurf nicht möglich. Dies führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Aufgabenträgern und den in die Aufgabenerfüllung eingeschalteten Unternehmen und steht damit einem Bürokratieabbau entgegen. **Zudem führt die Weiterleitung grundsätzlich zur Umsatzbesteuerung und damit zu einer Fördermittelverkürzung.** Auf diesen Sachverhalt wurde bereits bei früheren Förderrichtlinien und in Gesprächen immer wieder hingewiesen. Wir bitten dringend, hier zeitnah eine Änderung herbeizuführen, um die Umsatzbesteuerung zu vermeiden.

Der Richtlinienentwurf sollte daher um die Möglichkeit einer Direktförderung des in die Aufgabenwahrnehmung eingeschalteten Unternehmens erweitert werden. Ferner müsste gleichfalls wie beispielsweise in der Präambel zur Förderrichtlinie öTIS/2019 geregelt werden, dass es sich bei der Förderung um einen echten Zuschuss (Verbesserung der Infrastruktur) und nicht um ein Entgelt im Sinne eines umsatzsteuerrechtlichen Leistungsaustausches handelt. Es ist klarzustellen, dass die Erfüllung der Nebenbestimmungen der Förderung nicht zu einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch führt. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Anpassung des Richtlinienentwurfs auch in Teil A – Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Die identische Regelung in Teil A – Ziff. 3.1 begegnet den gleichen Bedenken.

2.5. Zuwendungsvoraussetzungen

Generell ist die Bezugnahme auf die zu erstellenden Wasserversorgungskonzepte zu begrüßen. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass bisher kaum ein sächsisches Wasserversorgungsunternehmen derzeit über ein bestätigtes Wasserversorgungskonzept verfügt, da diese erst bis zum 31.09.2025 zu erstellen sind und von den Wasserbehörden bis zum 30.04.2026 zu prüfen sind. Es ist ungeklärt, wie verfahren werden soll, falls sich eine antragsgegenständliche Maßnahme entgegen der Eigenerklärung als nicht integrierbar erweist. Weiterhin sind weder die Pflichtinhalte noch die vorgegebene Methodik der Grundsatzkonzeption Wasserversorgung 2030 für den Freistaat Sachsen und auch die Basisinformationen zur Not- und Krisenversorgung ausreichend, um als Nachweis bzgl. der Wirksamkeit der Maßnahmen gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu fungieren.

2.6. Begrenzung der Zuwendungshöhe für die Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig

Begrüßt wird, dass in Teil B des Richtlinienentwurfs die Städte Chemnitz, Leipzig und Dresden nicht gänzlich von der Förderung ausgeschlossen werden. Die Begrenzung der Förderhöhe auf grundsätzlich 10 % für Vorhaben nach Ziff. 2.1 bis 2.3 sowie auf 30 % für Vorhaben nach Ziff. 2.4. sollte gestrichen werden. Aus Sicht der Mitgliedsunternehmen sollte der

Bewertungsmaßstab vor allem auf technische Fragestellungen abzielen und nicht pauschale Größen wie Einwohnerzahlen o.ä. beinhalten.

Alle, egal ob Stadt oder Land, stehen vor den gleichen wasserwirtschaftlichen Herausforderungen und müssen ihre Systeme entsprechend anpassen und natürlich auch in diese investieren. Die resultierenden Auswirkungen der Maßnahmenumsetzung sind zudem oft nicht eindeutig auf ein einzelnes Versorgungsgebiet begrenzt. Zu nennen sind hier beispielsweise Verbundleitungen, die sowohl der Havariebesicherung eines ländlichen Versorgers als auch in Teilen eines ländlichen Gebietes dienen. In solchen Fällen stellt sich die Frage, nach welchen Bewertungskriterien die Entscheidung getroffen wird, ob eine Maßnahme überwiegend dem ländlichen Raum dient und nach welchen Bewertungsmaßstäben hier vorgegangen wird. Des Weiteren ist fraglich, warum gleichwertige und demselben Zweck dienende Maßnahmen je nach Umsetzungsort unterschiedlich gefördert werden.

Gerade in Großstädten ist mit einer Vielzahl von Vorhaben aufgrund des Klimawandels zu rechnen. Der stetig wachsende Bedarf an Wohnraum und die damit verbundene Zunahme versiegelter Flächen erhöht das Überschwemmungsrisiko, dem entgegenzuwirken ist. Dies erfolgt beispielsweise durch den Bau sog. Schwammstädte, die Wasser wie Schwämme aufnehmen und langsam wieder abgeben. Der Ausbau von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung hat daher in den städtischen Gebieten ebenso wie im ländlichen Raum zu erfolgen.

Dieses gilt ebenso für Teil A – Abwasserbeseitigung, in dem die Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig nahezu vollständig von der Förderung ausgenommen sind (Teil A – Ziff. 5.2.4). Auch dies ist nur schwer nachzuvollziehen. Wie bereits der Entwurf der EU-Kommunalabwasser-richtlinie zeigt, werden gerade Abwasseranlagen mit mehr als 150.000 EW zukünftig gesteigerten Anforderungen an die Abwasserbehandlung ausgesetzt sein. Dies bedeutet gerade für die Großstädte einen erheblichen Finanzierungsaufwand.

2.7. Genehmigung des vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginns

Die ursprüngliche Fassung der Förderrichtlinie sah die Zustimmung zu einem vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn im Ausnahmefall vor (Teil A – Ziff. 4.1.2 a.F.). Diese Möglichkeit wurde im Zuge der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Änderung der Richtlinie gestrichen. Die nunmehrige Novellierung sollte dazu genutzt werden, den Ausnahmetatbestand für einen vorzeitigen Beginn des geförderten Vorhabens – sowohl im Teil A als auch im Teil B – wieder einzuführen.

Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ermöglicht einen beschleunigten Abschluss des Gesamtvorhabens. Zudem ist es oftmals notwendig, Auftragnehmer zur Durchführung der Vorhaben frühzeitig zu binden. Dies sollte ohne das Risiko einer Förderschädlichkeit des Vertragsschlusses als Vorhabenbeginn möglich sein. Ein Risiko des Fördermittelgebers ist mit der Regelung nicht verbunden, da die Zuwendungsvoraussetzungen auch bei einem vorzeitigen Beginn positiv festgestellt sein müssen und das Finanzierungsrisiko weiterhin beim Zuwendungsempfänger liegt.

2.8. Auszahlung der Zuwendungen

Im Zuge der Richtlinienänderung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, nach positivem Zuwendungsbescheid Teilauszahlungen der Fördermittel nach Fortschritt des Bauvorhabens vorzunehmen. Dies verursacht zwar sowohl beim Fördermittelgeber als auch beim Zuwendungsempfänger einen gewissen Mehraufwand, reduziert jedoch eine andernfalls notwendige Vorfinanzierung und damit das Vorleistungsrisiko des Zuwendungsempfängers und schont dessen Liquidität. Bezüglich der kaufmännischen Behandlung der Zuschüsse sollte ein Wahlrecht zwischen Kapital- oder Ertragszuschuss bestehen.

3. Weitere Anmerkungen

Aus Sicht der Mitgliedsunternehmen sind weitere Punkte wichtig und sollten ebenfalls im Fokus bleiben:

- › Die gemeinsame Nutzung der Systeme für die Wasserversorgung von Bevölkerung und Gewerbe/Industrie als auch die enge Verknüpfung der betriebswasserbedingten Maßnahmen mit den positiven Auswirkungen auf die reine Trinkwasserbereitstellung für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung lässt die eine klare Trennung der Maßnahmen hinsichtlich des Vorranges der Bevölkerung oder des Gewerbes/der Industrie nicht zu. Es stellt sich somit die Frage, ab welchem Schwellenwert eine Maßnahme als nicht mehr zuwendungsfähig eingestuft wird und wie dieses nachzuweisen ist.
- › OPEX-Förderprogramme – zum Betrieb überregionaler Verbundlösungen sollten bereitgestellt werden, um den notwendigen Infrastrukturwandel voranzutreiben. Die Umsetzung eines OPEX-Förderprogrammes für die Wasserwirtschaft sollte schnellstmöglich erfolgen und möglichst schon in der nächsten Richtlinie integriert werden.
- › Zur Anpassung der öffentlichen Wasserversorgung sind verschiedene Maßnahmen erforderlich, insbesondere der Aus- und Aufbau von Verbundlösungen geht teilweise mit dem Ausbau der eigenen Anlagen einher. Das bedeutet, dass bei einer Vielzahl von zur Förderung eingereichten Maßnahmen mit einer Kombination aus unterschiedlichen „Gegenständen der Förderung“ gerechnet werden muss. Aus dem vorliegenden Entwurf der Förderrichtlinie geht nicht klar hervor, wie mit diesem Sachverhalt umgegangen wird.
- › Zur Zuwendung und Finanzierungsart werden für die Förderuntergrenzen unter Punkt 5.2.1 konkrete Beträge genannt. Für den Höchstbetrag fehlen diese, obwohl unter dem Punkt 5.1.1 von einer Begrenzung gesprochen wird. An dieser Stelle ist eine Konkretisierung erforderlich.
- › Aus dem Abschnitt 7.1 Antragsverfahren geht nicht klar hervor, wer die prüfende Behörde sein wird. Zur Verkürzung der späteren Bearbeitungs- und Überprüfungszeit sowie zur Vermeidung möglicher Konflikte bzgl. der Zuständigkeiten scheint eine klare Festlegung und direkte Benennung der zuständigen Behörden in der Fördermittelrichtlinie notwendig.
- › Der Aufwand im Antragsprozedere ist im Vergleich zur geplanten Förderquote unverhältnismäßig hoch. Es sollte geprüft werden, ob als Alternative zur Aufnahme der Fördermaßnahmen in die RL SWW/2016 die verpflichtende Investition eines Anteils X % vom

Jahresumsatz in nachhaltige Infrastrukturmaßnahmen zielführender ist und darüber hinaus den Verwaltungsaufwand reduziert.

4. Ergänzende Hinweise zu Teil A – Abwasserbeseitigung

Abwassertechnische Anlagen in Trinkwasserschutzgebieten können für die Wasserversorgung ein nicht zu unterschätzendes Gefährdungspotential darstellen. Deswegen werden durch die Genehmigungsbehörden regelmäßig erhöhte Anforderungen an solche Anlagen im Zusammenhang mit Ertüchtigung und Ersatzneubau gestellt. Die dadurch verursachten Mehrkosten sind aktuell ausschließlich durch die zuständigen örtlichen Aufgabenträger zu tragen, obwohl von der Rohwasserbereitstellung häufig eine Vielzahl von -zum Teil weit entfernt ansässigen- Wasserversorgern profitieren. Vor diesem Hintergrund sollten in solchen Fällen eine erhöhte Förderung zu Gunsten betroffener Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung möglich sein.

Es stellt sich zudem die Frage, ob mit Inkrafttreten der Richtlinie auch wieder die Ertüchtigung und der Ersatzneubau von Abwasserkanälen förderfähig werden wird.

Ansprechpersonen:

BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland
Dr. Florian Reißmann
Geschäftsführer
Telefon: 0351 211101-0
florian.reissmann@bdew-md.de

DVGW-Landesgruppe Mitteldeutschland
Dr. Florian Reißmann
Geschäftsführer
Telefon: 0351 211101-0
florian.reissmann@dvgw-md.de